



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 4A

An das
Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
A-1030 Wien

E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

➔ **Finanzen und
Landeshaushalt**

**Finanzausgleich, Abgaben und
Legistik**

Bearbeiter: Mag. Martin Pölzl
Tel.: (0316) 877-2442
Fax: (0316) 877-2775
E-Mail: fa4a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-13.02-8/2005-2 Bezug: BMF-010000/0001-VI/A/2009 Graz, am 28. Jänner 2009

Ggst.: Steuerreformgesetz 2009;
Stellungnahme des Landes Steiermark.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 14. Jänner 2009 übermittelten Entwurf über ein Steuerreformgesetz 2009 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Mit Schreiben vom 14.01.2009 wurde vom BMF den Bundesländern der Entwurf über ein Steuerreformgesetz 2009 mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis 28.01.2009 übermittelt. Gleichzeitig erging eine Einladung zu Verhandlungen gemäß § 6 Finanzausgleichsgesetz 2008 hinsichtlich dieses Steuerreformgesetzes und eines Konjunkturpaketes II sowie zu Fragen des österreichischen Stabilitätspaketes.

Aus der Sicht des Landes Steiermark ist zu diesem wesentlichen Thema des Finanzausgleichs Folgendes auszuführen:

Steuerreformgesetz 2009

Einleitend ist festzustellen, dass die Verhandlungen zum Finanzausgleich 2008 im Wissen einer bevorstehenden Steuerreform geführt wurden, wobei hervorzuheben ist, dass weder der konkrete Inhalt dieser Steuerreform noch eine ausführliche Beschreibung in die konkreten Verhandlungen bzw. in das im Herbst 2007 abgeschlossene Finanzausgleichspaktum Eingang gefunden haben. Es ist daher von einem politischen Konsens der Finanzausgleichspartner auszugehen, dass die im Jahre 2007 skizzierte Steuerreform gemeinschaftlich von den Finanzausgleichspartnern im Hinblick auf die finanziellen Belastungen getragen wird.

In diesem Sinne sind auch die Beschlüsse der Landesfinanzreferenten vom April und September 2008 zu verstehen, mit welchen für den Fall steuerpolitischer Maßnahmen des Bundes verbunden mit Einnahmeausfälle auf Seiten der Länder und Gemeinden entsprechender Ersatz durch den Bund gefordert wurde. Ebenso wurde von der Landesfinanzreferentenkonferenz gefordert, dass sie in die Vorbereitung der Steuerreform einbezogen wird und gleichzeitig wurden für ein Verhandlungsteam auf politischer Ebene die Landesfinanzreferenten von Kärnten, Vorarlberg und Wien nominiert.

Hervorzuheben ist, dass der Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 28.04.2008 festgestellt hat, dass die geplante Steuerreform 2010 den Ländern bislang nur aus Medienberichten bekannt ist und wegen der zu erwartenden Auswirkungen auf die Länder die rechtzeitige Einbindung der Länder in die Verhandlung zur Steuerreform 2010 jedenfalls vor Beschlussfassung im Ministerrat verlangt wird.

Dazu ist auszuführen, dass am 02.04.2008 die Einsetzung einer Steuerreformkommission und der Zeitplan einer Steuerreform im Ministerrat beschlossen wurde. In diesem Ministerratsbeschluss wurde festgehalten, dass das geplante Entlastungsvolumen der Steuerreform insgesamt 3 Mrd. € (ohne Gegenfinanzierung) beträgt, wobei die Ausgaben in der Höhe von voraussichtlich 300 Mio. € zur geplanten Entlastung der Arbeitnehmer durch Senkung der Lohnnebenkosten auf dieses Volumen anzurechnen sind. Die Mittel aus der Vermögenszuwachsbesteuerung werden ausschließlich der

Gesundheitsfinanzierung gewidmet und stellen daher keine Gegenfinanzierung im Rahmen der Steuerreform dar.

Hervorzuheben ist, dass zu diesem Zeitpunkt im Ministerrat der Beschluss gefasst wurde, dass die Steuerreform mit 01.01.2010 in Kraft treten wird. Der mit Schreiben der Verbindungsstelle vom 30.09.2008 dem BMF übermittelte Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz wurde mit Schreiben vom 07.11.2008 durch das BMF beantwortet. In dieser Äußerung wurde festgehalten, dass am 22.09.2008 Gespräche zwischen Herrn Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen und den Finanzausgleichspartnern über die seinerzeitigen Nationalratsvorlagen geführt wurden und Einvernehmen darüber bestand, dass steuerpolitische Maßnahmen als Teil der Steuerreform anzusehen sind, wenn auch über das Volumen der Steuerreform unterschiedliche Meinungen vorgebracht wurden.

Es wurde daher vom BMF anerkannt, dass ein grundsätzlicher Konsens hinsichtlich Einführung einer Steuerreform jedoch Dissenz hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die FAG – Partner besteht.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass grundsätzlich die Bereitschaft besteht, auf Grundlage eines politischen Konsenses eine Steuerreform in dem Ausmaß, wie sie im Jahre 2007 im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen auf Basis der damals vorliegenden Eckdaten diskutiert wurde, mitzufinanzieren.

Mittlerweile gilt es aber festzuhalten, dass

- die Steuerreform nicht 2010 in Kraft treten wird, sondern bereits 2009,
- durch Gesetzesmaßnahmen in den Jahren 2008 das Volumen weit mehr als 3 Mrd. € betragen wird und
- den Forderungen der Bundesländer nach politischen Verhandlungen nicht nachgekommen wurde.

Nachdem einerseits durch die bereits realisierten Gesetzesmaßnahmen und die Vorziehung der geplanten Steuerreform andererseits das Gesamtausmaß der den FAG Verhandlungen zu Grunde liegenden Vereinbarungen aus dem Jahre 2007 übersteigt, ist jedenfalls vom Land Steiermark eine entsprechende Kompensation einzufordern.

Wenn seitens des Bundes keine Bereitschaft besteht, über den Entfall an Ertragsanteilen der Länder in Verhandlungen einzutreten und zwar mit dem Ziel eine Verminderung der Einnahmeausfälle herbeizuführen, so besteht die Gefahr, dass unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dem Gebot des § 4 Finanzverfassungsgesetz 1948 (F-VG) nicht entsprochen wird.

Dazu ist anzumerken, dass eine Neuregelung dem Gebot des § 4 F-VG dann widerspricht, wenn sie eine einschneidende und überraschende Änderung des Finanzausgleichs, verbunden mit einem gravierenden finanziellen Verlust, bewirkt. Ein dem Gebot des § 4 F-VG entsprechendes, sachgerechtes System des Finanzausgleiches setzt schon im Vorfeld der Gesetzgebung eine Kooperation der Gebietskörperschaften voraus, die durch politische Einsicht und gegenseitige Rücksichtnahme bestimmt ist (VfGH 12.10.1990, G 66/90).

Aufgrund dieser Situation konnte auch keine Einigung in den am 26. Jänner 2009 geführten Verhandlungen gemäß § 6 FAG 2008 erreicht werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

(Dr. Gerhard Ofner)